

Nach § 83 Abs. 1 GO NW sind außerplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Über die Leistung dieser Auszahlung entscheidet der Kämmerer. Sind die Auszahlungen erheblich, bedürfen sie gem. § 83 Abs. 2 GO NW in Verbindung mit § 7 der Haushaltssatzung der Haushaltsjahre 2014 und 2015 der Zustimmung des Rates.

Im Bereich der Hauptstraße - zwischen der Augenarztpraxis Dr. Dietrich und dem Haus "Adolphs" - trennt ein Holzzaun das gemeindliche Straßengrundstück und das dahinterliegende Privatgrundstück. Der Böschungsbereich hinter dem Zaun fällt stark ab. Hierdurch besteht eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fußgänger. Der vorhandene Holzzaun auf dem gemeindlichen Grundstück ist baufällig und muss ersetzt werden. Entgegen bisheriger Annahmen ist eine Reparatur des Zaunes unwirtschaftlich. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht besteht in dem Bereich dringender Handlungsbedarf. Die Maßnahme ist aus vorgenannten Gründen unabweisbar.

Für den Ersatz des Zaunes ist kein Haushaltsansatz vorhanden, die Mittel sind außerplanmäßig bereit zu stellen. Aufgrund vorliegender Angebote belaufen sich die Kosten auf insgesamt rd. 8.000 EUR und sind entsprechend der Regelungen des § 7 der Haushaltssatzung erheblich.

Die außerplanmäßige Auszahlung kann durch Minderausgaben bei der Finanzstelle 5.200111 "Feuerwehrhaus Winterborn" gedeckt werden. Hier erfolgt eine Neuveranschlagung im Haushaltsplan 2016/2017.